



GROß WITTENSEE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.18

für das Gebiet „westlich des Kirchhorster Weges und nördlich des Feuerwehrhauses“

Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 20.08.2025



IPP Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	11.07.2025	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat -	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume –		X		
3	28.07.2025	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebau- recht –	E-Mail		X	
4	07.07.2025	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landent- wicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde -	BOB-SH		X	
5		Landesamt für Umwelt (LfU) - Technischer Umweltschutz -		X		
6	16.06.2025	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail		X	
7	07.07.2025	Landesbetriebe Straßenbau und Verkehr Schleswig-Hol- stein - Niederlassung Rendsburg -	E-Mail		X	
8		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H - Abteilung VII 4 Verkehr und Straßenbau -		X		
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
10		Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein		X		
11	12.06.2025	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
13	03.07.2025	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	BOB-SH			X



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
14	03.07.2025	Vodafone Kabel Deutschland	E-Mail			X
16	11.07.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat 13	E-Mail			X
17		Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn - Außenstelle Hamburg -		X		
18		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Abt. Dienstliegenschaften -		X		
19	11.07.2025	Industrie- und Handelskammer Kiel - Zweigstelle Rendsburg -	BOB-SH			X
21		Handwerkskammer Flensburg		X		
22		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X		
23		Autokraft GmbH		X		
24		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
26	01.07.2025	Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)	BOB-SH		X	
27	10.07.2025	Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Fockbek -	BOB-SH		X	
28		Stadtwerke Rendsburg GmbH		X		
29	10.07.2025	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH		X	
30		Wasserversorgungsverein Groß Wittensee e. V.		X		
31	11.06.2025	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	E-Mail			X
32		Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek		X		
33		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		
34		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
35		Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.		X		
36		Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V.		X		
37		Naturpark Hüttener Berge e. V.		X		
38		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		X		
39	11.09.2025	Amtsleiter des Amtes Hüttener Berge Für die Gemeinden Bünsdorf, Haby, Damendorf, Sehestedt, Klein Wittensee, Holzbunge und Osterby	E-Mail			X
40	30.06.2025	Gemeinden Goosefeld	BOB-SH			X
41	30.06.2025	Gemeinde Windeby	BOB-SH			X



Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat – (BOB-SH am 11.07.2025)	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Es handelt sich um eine Hangfläche mit rd. 7 m Höhenunterschied in landschaftlich und artenschutzfachlich hochwertiger Lage, die aufgrund der Eigenart von Natur und Landschaft Teil des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttner und Duvenstedter Berge ist. Mit der Nähe zum Wittensee entspricht sie ausdrücklich dem Schutzzweck.</p> <p>Dennoch soll eine Bebauung mit Ferienhäusern auf 3,1 ha erfolgen. Das ist aufgrund der Lage und Dichte der Bebauung ein Eingriff von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Die geplante Verwendung von naturnahen Baumaterialien kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich mit über 30 Baukörpern um eine dichte Bebauung handelt. Kritisch anzumerken ist, dass die größte Dichte der Baukörper in Richtung des Außenbereichs und des - weiterhin bestehenden Landschaftsschutzgebiet – gelegt wurde.</p> <p>Es sind die Maßnahmen der Eingriffsminimierung ausführlich darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Anmerkung, dass es sich bei der geplanten Bebauung mit über 30 Baukörpern um eine dichte Bebauung handele, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Bebauung ist gleichmäßig über das Plangebiet verteilt und orientiert sich an einer maßvollen baulichen Dichte, die mit der umgebenden Landschaft in Einklang steht.</p> <p>Das Plangebiet wird durch einen Knick eingefasst, der eine klare strukturelle und landschaftliche Abgrenzung zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet bildet.</p> <p>Die Anordnung der Baukörper orientiert sich an funktionalen und gestalterischen Erfordernissen und stellt keine unverhältnismäßige Verdichtung dar. Vielmehr wird durch die gewählte Struktur sowie die gewählten Baumaterialien eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild angestrebt.</p> <p>Maßnahmen der Eingriffsminimierung werden im Umweltbericht dargestellt. Die Eingriffsminimierungen werden für jedes Schutzgut als Unterkapitel dargestellt. Zudem erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für alle Schutzgüter unter Kapitel 9.5.2.</p>



Sicherzustellen ist auch, dass die Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensation Bestandteil des städtebaulichen Vertrags sind.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Flugstraße von Fledermäusen der lichtempfindlichen Myotis-Arten vorhanden. Gemäß Einschätzung des Gutachters wird durch die Bebauung sowie anschließende Nutzung die Funktion einer regelmäßig genutzten Flugstraße nicht mehr erfüllt. Es sind verbindlich artenschutzrechtliche Maßnahmen umzusetzen. Für die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung nachzuweisen.

Die Umsetzung der in der Satzung festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden nochmals klarstellend in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Folgender Text wird im Text Teil B unter Hinweise aufgenommen:

„Zur Sicherstellung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen und den dazugehörigen Maßnahmen ist während der Bauausführung eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB ist vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Natur-schutzbehörde nachzuweisen.“

Des Weiteren wird die Notwendigkeit eine Umweltbaubegleitung in den Umweltbericht aufgenommen.

Folgender Text wird im Textteil B unter Hinweise sowie im Umweltbericht unter Schutzgut Tier aufgenommen:

„AV3 – Erhaltung der nachgewiesenen Flugstraße (Fledermäuse)

Aufgrund einer nachgewiesenen Flugstraße der lichtempfindlichen Myotis-Arten ist eine Beleuchtung entlang der östlichen Plangebietsgrenze unzulässig. Ist eine Installation von Straßenlaternen in diesem Bereich unabdingbar, ist diese nicht auf der Grünfläche (Ostseite der geplanten Straße) zu errichten. Eine ggf. notwendige Straßenbeleuchtung wäre nur auf der Westseite zulässig und ist wie folgt beschrieben fledermausfreundlich zu gestalten:

Sämtliche Leuchten im Außenbereich sind mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) auszustatten (s.a. EUROBATS Publication Series No. 8 Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, 2019).

Die öffentliche Außenbeleuchtung muss bedarfsgerecht gesteuert werden. Das heißt, dass eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die

Beleuchtungsstärke so gering wie möglich sein muss (sie darf also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen). Erreicht wird dies durch die Installation von Lampen/Laternen, die mit einem entsprechenden Bewegungsmelder ausgestattet sind und bedarfsgerecht ein- und ausschalten.

Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung sollen voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollen nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. In Bodennähe sollen Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.

Sollte Maßnahme AV3 nicht umgesetzt werden (können), ist die Errichtung eines Dunkelkorridors entlang der östlichen Plangebietsgrenze als zwingend vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen“

Für den erheblichen Eingriff in eine - aufgrund der Lage – landschaftlich hochwertige Fläche ist ein Eingriffsausgleich (Kompensation) nachzuweisen. Die im Entwurf des Umweltbericht erfassten Vorschläge sind wie folgt zu beurteilen:

A1) Ein schmaler Streifen im Ferienhausgebiet, dem Siedlungsgebiet zugewandt – Die Grünflächen auf dem Gelände sind den besonderen Anforderungen an eine Aufenthaltsqualität in einem Ferienhausgebiet zuzuordnen. Kinderspiel und Hundeauslauf sind nicht ausgeschlossen (und sollen es auch nicht werden). Eine Kompensationswirkung entfaltet die Fläche A1 von Lage, Zuschnitt und aufgrund der unvermeidlichen Störungen nicht

Die Fläche A1 ist trotz ihrer siedlungsnahen Lage ökologisch wirksam. Durch die Ansaat einer artenreichen Staudenflur mit regionalem Saatgut und die weitgehende Freistellung von Nutzungen wird ein strukturreicher, blütenreicher Vegetationsbestand entwickelt, der Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleintiere bietet. Die Fläche übernimmt damit Funktionen des Arten- und Lebensraumschutzes, der Durchgrünung sowie der Förderung der Biodiversität im siedlungsnahen Raum. Die Anlage einer blütenreichen, artenfördernden Staudenflur, kombiniert mit der Abkopplung von intensiven Nutzungen durch alternative Spiel- und Aufenthaltsflächen im Gebiet, stellt somit eine wirksame Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 15 BNatSchG dar.

A2) Teilfläche des Flurstücks 145, Flur 16, Gemarkung Groß Wittensee als externe Fläche -Es ist eine Brache (nicht Intensivgrünland), die zwischen Hofstelle, Hausgrundstück und Weg liegt. Ohne den Teich sind es rd. 2.500 m² Fläche. Eine Eignung für eine Kompensation im Sinne der Ökokonto -und Ausgleichsflächenverordnung kann schon wegen der geringen Größe und auch der o.b. Lage, in einem verkehrlich stark genutzten Bereich am Hof nicht in Betracht kommen.

A3) Zuordnung 620 m² aus dem Bebauungsplan Nr. 15. Der vermeintliche „Überschuss“ ist nicht nachvollziehbar.

Angesichts des erheblichen Eingriffs ist eine Kompensation, die den Anforderungen an eine nachhaltige und von Störungen freie Aufwertung von Natur und Landschaft nicht gerecht wird, inakzeptabel. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

Wegen der Nähe zum Wittensee ist darauf hinzuweisen, dass an dem geschützten Ufer sowie der Niederung des Wittensees – auch außerhalb des Plangeltungsbereichs keine zusätzlichen verkehrlichen oder sonstigen Erschließungen – statthaft sind.

Eine natur- und artenschutzfachliche Abnahme aller Maßnahmen der Eingriffsminimierung sowie ein Monitoring sind verbindlich vorzusehen.

Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein Kompensationsüberschuss von ca. 800 m², sodass insgesamt eine ausreichende und den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Kompensation gewährleistet ist.

Die ursprünglich vorgesehene externe Ausgleichsfläche wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht als Kompensationsmaßnahme herangezogen. Stattdessen erfolgt der Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 wurde bereits ein Teil der Zufahrtsfläche mit einer Größe von ca. 314 m² versiegelt und über den bestehenden Bebauungsplan rechtlich und fachlich wirksam ausgeglichen. Diese Fläche wird daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 18 nicht erneut in die Ausgleichsberechnung einbezogen.

Somit beträgt die bereits ausgeglichene Fläche nicht 620 m², sondern 314 m², dies wird in der Ausgleichsbilanzierung angepasst. Die restlichen 306 m² werden durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto ausgeglichen.

Die Kompensation wird überarbeitet.

Die Forderung der UNB wird grundsätzlich anerkannt. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Es sind bereits zwei Instrumente vorgesehen, die eine fachgerechte Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen sicherstellen:

1. **Umweltbaubegleitung (UBB):**

Eine qualifizierte UBB wird eingesetzt, um die

Maßnahmen der Eingriffsminimierung während der Bauphase fachlich zu begleiten, deren Umsetzung zu dokumentieren und bei Bedarf steuernd einzugreifen.

2. **Monitoring gemäß § 4c BauGB:**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) obliegt gem. § 4c BauGB der Gemeinde. Dies umfasst:

- Die Kontrolle und vertragliche Sicherung der Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Anforderungen der UNB werden durch die geplante Umweltbaubegleitung und das Monitoring gemäß § 4c BauGB in angemessener Weise erfüllt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.2 Untere Bodenschutzbehörde

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Begründung in den Kapiteln 5.8. „Bodenschutz“ und im dazugehörigen Umweltbericht in Kapitel 9.4.2.5. „Schutzgut Boden“ ausreichend dargestellt, sowie zusätzlich unter Hinweis b im Vorhaben und Erschließungsplan aufgenommen worden. Die in den Unterlagen beschriebenen Vorgaben sind zwingend einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 06/2024) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angegriffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung folgende Unterlagen fordert:

- Aufgrund der umfangreichen Bodenbewegungen im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.

Die Notwendigkeit eines Bodenmanagementkonzeptes wird in die Begründung und im Text Teil B unter Hinweis wie folgt aufgenommen:

„Für das Plangebiet ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, das die Verwertung und Entsorgung des

wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

anfallenden Bodenaushubs unter Berücksichtigung der geogenen und anthropogenen Belastungen regelt. Das Konzept ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.“

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV)

1.3 Untere Straßenverkehrsbehörde

Stellungnahme der untere Straßenverkehrsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Sichtdreiecke sind freizuhalten
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Die Sichtdreiecke befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im öffentlichen Straßenraum. Eine Festsetzung zur Freihaltung ist daher im Bebauungsplan weder erforderlich noch vorgesehen.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte und der Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete tags und nachts keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe erforderlich sind.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

2 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

– Abteilung IV 52 Städtebau
und Ortsplanung, Städtebau-
recht

(E-Mail vom 28.07.2025)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18

Mit Schreiben vom 06.06.2025 informieren Sie über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Groß Wittensee. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 3,1 ha großes Ferienhausgebiet westlich des Kirchhorster Weges und nördlich des Feuerwehrhauses. Konkret ist die Errichtung von 35 Ferienhäusern in drei verschiedenen Gebäudetypen (15 Häuser à 90 m² für Familien, 10 Häuser à 100 m² für Übernachtungen mit bis zu 8 Personen und 10 Tinyhäuser à 50 m²) geplant. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend in ein Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ geändert werden.

Die Planungsüberlegung zur Entwicklung eines Ferienhausgebietes in der Gemeinde Groß Wittensee wurde der Landesplanung bereits in einem Planungsgespräch am 26.10.2022 vorgestellt. Darüber hinaus hat die Landesplanung bereits im Rahmen einer Planungsanzeige zum Bebauungsplan Nr. 18 mit Schreiben vom 29.04.2024 eine Stellungnahme zu der Planung abgegeben.

Damals wurde aus Sicht der Landesplanung zur Sicherung der dauerhaft touristischgewerblichen Nutzung noch ein Nutzungs- und Betreiberkonzept für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wurden Aussagen zum touristischen Betrieb und zur Vermarktung für erforderlich gehalten. Abschließend wurde darum gebeten, in den textlichen Festsetzungen Dauerwohnen auszuschließen und die Ferienhausnutzung zu definieren. Eine abschließende Stellungnahme wurde zurückgestellt.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Die Gemeinde Groß Wittensee verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Das Plangebiet befindet sich zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung). Nach dem 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II befindet sich die Gemeinde Groß Wittensee zudem in einem Kernbereich für Erholung.

Nach Kapitel 2.7 Abs. 4 2. Regionalplanentwurf sollen in den Kernbereichen für Erholung Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. Diese Festlegung steht der Ausweisung eines Ferienhausgebietes jedoch nicht entgegen.

In den neu übersandten Planunterlagen wurden eine Begründung und eine Planzeichnung für den Bebauungsplan ergänzt. Im Bebauungsplanentwurf wurden zudem Festsetzungen für die Ferienhausnutzung ergänzt.

Mit Mail vom 04.07.2025 wurde der Landesplanung zudem eine Marktanalyse 2023 aus dem Übernachtungsmarkt Hüttener Berge übersandt. Aus der Marktanalyse geht hervor, dass das geplante Ferienhausgebiet verschiedene Nachfragesegmente in der Region decken könnte. Die regionale Vermarktung der Ferienhäuser geschieht in der Region unter anderem über die Eckernförde Touristik & Marketing GmbH. Gleichzeitig werden die verschiedenen Angebote auch über diverse Online-Plattformen angeboten. Die Marktanalyse wird zur Kenntnis genommen.

Allerdings bleibt auch nach Vorlage der Marktanalyse und Ergänzung der Begründung offen, wie Bau, Betrieb und Vermarktung der Ferienwohnungen erfolgen soll.

Aus landesplanerischer Sicht ist es sinnvoll, zusätzlich zur planungsrechtlichen Festsetzung als Ferienhausgebiet privatrechtliche Instrumente einzusetzen, um eine dauerhafte Nutzung als Ferienwohnungen zu gewährleisten und ein Umkippen in Dauerwohnen zu verhindern. Auf Kapitel 4.7.3 Abs. 4 LEP 2021 wird verwiesen. Am sichersten ist erfahrungsgemäß der Verbleib aller Einheiten bei einem Betreiber. Im Falle eines Abverkaufs einzelner Häuser sollte eine Rückbindung an einen gemeinsamen Betreiber sichergestellt sein. Es wird erneut auf das Erläuterungsblatt zu Nutzungs- und Betreiberkonzepten verwiesen, das mit der Stellungnahme zur Planungsanzeige zur Verfügung gestellt wurde.

Aus Sicht der Landesplanung mangelt es der Planung weiter an einem Nutzungs- und Betreiberkonzept. Mit Blick auf den o.g. Grundsatz der Raumordnung bestehen daher Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

Es wird ein Nutzungs- und Betreiberkonzept erstellt, welches die Aspekte Bau, Betrieb und Vermarktung beinhaltet.

In den städtebaulichen Vertrag wird eine Regelung aufgenommen, wonach der Vorhabenträger durch grundbuchliche Eintragungen sicherzustellen hat, dass ein Dauerwohnen der Gebäude ausgeschlossen und eine ausschließliche Nutzung als Ferienhaus zulässig ist. Diese grundbuchlichen Eintragungen sind der Gemeinde vorzulegen / nachzuweisen.

Es wird ein Nutzungs- und Betreiberkonzept erstellt.

Aus landesplanerischer Sicht wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

<p>3 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde – (BOB-SH vom 07.07.2022)</p>	<p><u>Az: UV-54358/2025</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Groß Wittensee berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, die auf der externen Ausgleichsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehene Fläche regelmäßig so zu pflegen, dass keine Gehölze so aufwachsen, dass zukünftig eine Waldabstandsproblematik für die umliegenden Gebäude ausgelöst werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kompensation erfolgt nun über ein Ökokonto und nicht mehr über eine konkret festgesetzte externe Ausgleichsfläche. Die Pflege und Entwicklung der entsprechenden Flächen sind im Rahmen der Ökokontomaßnahmen zu regeln, sodass eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.</p>
<p>4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (E-Mail vom 16.06.2024)</p>	<p>Bauleitplanungen der Gemeinde Groß Wittensee, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Baugrundgutachten erstellt.</p> <p>Es gibt keine Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen.</p>



Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Im Plangeltungsbereich sind keine Rohstoffe im NIBIS Kataster eingetragen.

5 **Landesbetriebe Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein**
(E-Mail vom 07.07.2025)

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros IPP vom 06.06.2025 überreicht.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.



sind die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach b.austellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

6 **Archäologisches Landesamt
Schleswig-Holstein**
(E-Mail vom 12.06.2025)

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten, muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloöß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Brandgräber und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im Rahmen der durchgeführten archäologischen Untersuchung konnten keine archäologischen Funde festgestellt werden. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

7 **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**
(BOB-SH vom 03.07.2025)

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de
Stefanie Müller-Thöm

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Org.Z. 2224.11

Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 03.07.2025

Amt Hüttener Berge

Mühlenstraße

24361 Groß Wittensee

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)

vom 06.06.2025 bis zum 03.07.2025

Gemeinde Groß Wittensee

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

8 **Vodafone Kabel Deutschland**
(E-Mail vom 03.07.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



9	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat 13 - (E-Mail vom 11.07.2025)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel - Zweigstelle Rendsburg - (BOB-SH vom 11.07.2025)</p>	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen, dass durch die Festsetzung als Sondergebiet "Ferienhaus" sowie entsprechende Nutzungs- und Betriebskonzepte eine dauerhafte touristisch-gewerbliche Nutzung des Plangebiets gewährleistet wird. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Groß Wittensee haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) (BOB-SH vom 01.07.2025)</p>	<p>Der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge kann dieses Gebiet mit Glasfaser versorgen und steht für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird dem Investor zur Verfügung gestellt.</p>
12	<p>Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek (BOB-SH vom 10.07.2025)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihr Schreiben vom 06. Juni 2025 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>Die elektrische Energieversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 werden wir von einer Trafo-Station aus durchführen, die wir im Zuge der Erschließung des Baugebiets erstellen werden. Für den geplanten Stationsstandort benötigen wir eine Fläche von mindestens 5m x 5m. Wir schlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Plangeltungsbereich verläuft eine Strom-MSP. Diese verläuft entlang der nord-östlichen Grenze des Geltungsbereichs. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen zulässig. Hier wird eine Staudenflur entstehen. Zur rechtlichen Sicherung der Leitung ist nach Absprache mit der SH-Netz AG zugunsten des Versorgungsträgers eine dingliche Sicherung im Grundbuch vorzunehmen.</p> <p>Im Plangebiet wird eine Fläche von 5m x 5m für eine Trafo-Station vorgehalten. Die genaue Position ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.</p>

vor, das Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegearbeiten in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.

Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.

13	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (BOB-SH vom 10.07.2025)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Gross Wittensee, zu der wir folgende Anmerkung haben:</p> <p>Bei Projekten dieser Größenordnung kann die Organisation der Abfallentsorgung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Standplätze der großen Anzahl von Behältern, problematisch werden. Für solche Fälle bietet die AWR neuerdings eine Entsorgung über zentrale Unterflursysteme an, die diese Probleme beseitigen und die sich auch noch gut in die Umgebung einfügen.</p> <p>An die Standorte dieser Systeme werden jedoch besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeit mit Müllfahrzeugen, gestellt.</p> <p>Wenn solche Systeme im Plangebiet eingesetzt werden sollen, ist bereits in der Planungsphase eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit unserem Vertrieb erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (E-Mail vom 11.06.2025)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung teile ich mit, dass die Planungen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit in Groß Wittensee keine Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.</p> <p>Hinweis: Der Link zum BOB-System hat bei mir nicht funktioniert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Amtsleiter des Amtes Hüttener Berge Für die Gemeinden Bünsdorf, Haby, Damendorf, Sehestedt, Klein Wittensee, Holzbunge und Osterby	<p>es liegt nun die Rückmeldung sämtlicher Nachbargemeinden zur frühzeitigen Beteiligung im o. g. Bauleitverfahren vor.</p> <p>Seitens der Gemeinden Bünsdorf, Haby, Damendorf, Sehestedt, Klein Wittensee, Holzbunge und Osterby bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



16	(E-Mail vom 11.09.2025) Gemeinde Goosefeld über Amt Schlei-Ostsee (BOB-SH vom 30.06.2025)	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeinde Windeby über Amt Schlei-Ostsee (BOB-SH vom 30.06.2025)	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
